



Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<p><sup>4</sup> Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit den in Art. 135 OR<sup>1)</sup> genannten Handlungen und jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Forderung gerichteten Amtshandlung, mit der die Forderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht wird.</p>
<p><b>§ 13</b> Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich und für die mit ihr gemeinsam unterstützten Personen erhalten hat.</p>	<p><sup>1</sup> Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie zu erheblichem Vermögen gelangt (Vermögensanfall).</p> <p><sup>3</sup> Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden des Vermögensanfalls, spätestens jedoch 10 Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt Freibeträge bei einem Vermögensanfall fest und regelt weitere Einzelheiten.</p>
<p><b>§ 14</b> Rückerstattungsschuld</p> <p><sup>1</sup> Die unterstützte Person ist verpflichtet, die Rückerstattungsschuld gegebenenfalls Grundpfandrechtl. zu sichern.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückerstattungsschuld ist unverzinslich. Sie ist in dem Umfang vererblich, soweit sie die Erbschaft nicht überschuldet.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückerstattungsforderungen gemäss den §§ 12 und 13 verjähren nach 10 Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraums.</p> <p><sup>4</sup> Die durch ein Grundpfand gesicherte Rückerstattung unterliegt keiner Verjährung.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Die durch ein Grundpfand gesicherte Rückerstattung unterliegt weder der Verjährung noch der Verwirkung.</p>

<sup>1</sup> [SR 220](#)

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p><b>§ 33</b> Im Bereich der Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und vollzieht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückerstattung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton übernimmt auf Gesuch einer Gemeinde die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen gemäss § 13.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde entschädigt den Kanton für den Aufwand. Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 43b</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx</p> <p><sup>1</sup> Auf laufende Rückerstattungsfälle wird das neue Recht angewendet.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Die Teilrevision tritt am § in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats Präsidium: die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>